




Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Herrn



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON 
TEL +49 30 18615-0
FAX
E-MAIL Buero-IVC2@bmwi.bund.de
AZ 44/107/00
DATUM Berlin, 13. Mai 2019

BETREFF Antrag auf Übersendung von Dokumenten zu Auswirkungen des Klimawandels

HIER Widerspruch zum Bescheid vom 12. März 2019

BEZUG Ihr Schreiben vom 03. April 2019

Sehr geehrte(r)



1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

Begründung:

- I. Sie haben mit E-Mail vom 13. Februar 2019 die Übersendung sämtlicher Studien, Einschätzungen oder ähnliches, die sich mit den bereits erfolgten oder zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beschäftigen, beantragt.
Mit Bescheid vom 12. März 2019 wurden Ihnen die gewünschten Unterlagen per E-Mail zugesandt. Daraufhin erhoben Sie am 03. April 2019 per E-Mail Widerspruch.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

II. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

In Ihrem Antrag beriefen Sie sich auf die Ansprüche auf Zugang zu Informationen auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes, des Informationsfreiheitsgesetzes und des Verbraucher-Informationsgesetzes.

Nach § 3 Umweltinformationsgesetz besteht ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Umweltinformationsgesetz verfügt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist eine solche informationspflichtige Stelle und ist als solche Ihrem Begehren – wie bereits erwähnt – nachgekommen.

In Ihrem Widerspruch vom 03. April 2019 bringen Sie vor, dass die Ihnen übersandten Dokumente Ihrem Antrag nicht vollumfänglich genügen. So gehen Sie vor allem davon aus, dass weitere interne Dokumente aus dem Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verfügbar seien, die sich mit den bereits erfolgten oder zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels beschäftigen. Dies ist nicht der Fall. Zu dieser Thematik sind von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie keine weiteren Unterlagen vorhanden.

Ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen besteht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Umweltinformationsgesetz lediglich für Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Gemäß § 2 Abs. 4 Umweltinformationsgesetz verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Dementsprechend verpflichtet das Umweltinformationsgesetz eine informationspflichtige Stelle, in diesem Falle das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, nur zur Herstellung der Öffentlichkeit über bereits vorhandene Informationen. Der Anspruch aus dem Umweltinformationsgesetz ist also nur auf die Zugänglichmachung bereits vorliegender Informationen ausgerichtet. Darüber hinaus ist damit keine Beschaffungspflicht für nicht vorhandene Informationen durch die informationspflichtige Stelle verbunden (BeckOK InfoMedienR/Karg, 23. Ed. 1.2.2019, UIG § 1 Rn. 21; Schomerus/Tolkmitt NVwZ 2007, 1119, 1124, Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 2 Rn. 56).

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz.

Zwar kann grundsätzlich auch ein Anspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Zugang zu amtlichen Informationen bestehen. Ebenso wie im Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes ist im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen auf solche Informationen beschränkt, die bereits vorhanden sind (BeckOK InfoMedienR/Debus, 23. Ed. 1.2.2019, IFG § 1 Rn. 155 f.). Die Gewährung eines Zugangs zu Informationen setzt also voraus, dass die Behörde selbst tatsächlich Zugriff auf die Informationen hat (BVerwG NJW 2013, 2538).

Die Vorschriften des Verbraucher-Informationsgesetzes sind vorliegend nicht anwendbar. Die begehrte Information betrifft weder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (§ 1 Nr. 1 und 2 Verbraucher-Informationsgesetz). Zudem wäre auch der Anspruch gemäß § 1 Absatz 1 auf freien Zugang zu Daten im Sinne des Verbraucher-Informationsgesetzes an die Voraussetzung geknüpft, dass die begehrten Informationen erstens überhaupt und zweitens bei der betreffenden zuständigen Stelle vorhanden sind. Die Behörden trifft grundsätzlich weder eine Informationsbeschaffungs- noch eine besondere Informationsaufbereitungspflicht. So kann eine Behörde auch im Rahmen des Verbraucher-Informationsgesetzes nicht zur Einholung von Informationen verpflichtet werden (VG Würzburg BeckRS 2015, 48441; BeckOK InfoMedienR/Rossi, 23. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 13).

Ihr Widerspruch ist daher als unbegründet zurückzuweisen: Ihr Antrag liefe auf eine Pflicht zur Informationsbeschaffung hinaus. Eine solche Pflicht besteht weder nach dem Umweltinformationsgesetz noch dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. dem Verbraucher-Informationsgesetz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Ich bitte, die Gebühr bis zum **17. Juni 2019** auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Seite 4 von 4 unter Angabe des Kassenzzeichens **1180 0437 5799** sowie **BEW03002059** als Verwendungszweck zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

